Adresse:

 Datum:

An das

Regierungspräsidium Tübingen

-Kommunalaufsicht und Widerspruchsstelle-

Konrad Adenauer Str. 20

72070 Tübingen

Sehr geehrten Damen und Herren!

Ich habe Widerspruch gegen die Abbaugenehmigung des LRA Balingen vom 18.12.2020 eingelegt, in der unter anderem die Öffnung der nördlichen Ostkulisse und die Veränderungen der Genehmigungsauflagen 1977 und l982 genehmigt wurden.

Dem Antrag auf Ruhen des Verfahrens beim RP TÜ hat das RP TÜ meiner Meinung nach rechtswidrig nicht statt gegeben und auch mit der erheblichen Kostenandrohung für einen Widerspruchsbescheid gegen die Aarhus Abkommen verstoßen. Die Kostenanfragen wurden ebenfalls rechtswidrig nicht beantwortet

Den generellen Dienstleistungspflichten einer Behörde gegenüber Bürgern und der Öffentlichkeitsinformation ist das RP TÜ rechtswidrig nicht nach gekommen.

Das RP TÜ hätte zunächst die Widersprüche der gebührenbefreiten Gemeinden entscheiden müssen, die nahezu dieselben Widerspruchsgründe laut Presseberichten enthalten wie mein Widerspruch.

Da aber wohl lt. Pressebericht einige Widersprüche von Gemeinden und Privatpersonen als Musterentscheide aufrecht erhalten werden,

**nehme ich hiermit aufgrund der Kostenandrohung des RP TÜ meinen Widerspruch zurück**.

Ich weise aber das RP TÜ ausdrücklich darauf hin, dass die Bearbeitung der Widersprüche durch langes zeitliche Unbearbeitung des RP TÜ in der Natur und Landschaft nie mehr wider gutzumachende Zerstörungen verursacht, für die eigentlich das RP TÜ und das LRA Balingen wegen der Erklärung der Sofortvollziehbarkeit haften muss und müsste.

Mit freundlichen Grüßen